

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0274/2006

14.9.2006

BERICHT

über die Änderung der Artikel 3 und 4 der Geschäftsordnung des Parlaments
(2005/2036(REG))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Borut Pahor

INHALT

	Seite
VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	7
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES.....	10
VERFAHREN.....	14

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Änderung der Artikel 3 und 4 der Geschäftsordnung des Parlaments (2005/2036(REG))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis seines Beschlusses vom 14. Dezember 2004 über die Prüfung der Mandate¹, insbesondere dessen Ziffer 6,
 - in Kenntnis des Schreibens seines Generalsekretärs vom 15. Februar 2005,
 - gestützt auf die Artikel 201 und 202 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0274/2006),
1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung nachstehende Änderung vorzunehmen;
 2. erinnert daran, dass diese Änderungen am ersten Tag der nächsten Tagung gemäß Artikel 202 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung in Kraft treten;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und, zur Information, der Kommission zu übermitteln.

Derzeitiger Wortlaut

Änderungsvorschläge

Änderungsantrag 1
Artikel 3 Absatz -1 (neu)

-1. Im Anschluss an die Wahlen zum Europäischen Parlament fordert der Präsident die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, dem Parlament unverzüglich die Namen der gewählten Mitglieder mitzuteilen, damit sämtliche Mitglieder ihre Sitze im Parlament ab der Eröffnung der ersten Sitzung im Anschluss an die Wahlen einnehmen können.

Gleichzeitig macht der Präsident die genannten Behörden auf die einschlägigen Bestimmungen des Akts vom 20. September 1976 aufmerksam und

¹ ABl. C 226 E vom 15.9.2005, S. 51.

ersucht sie, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Unvereinbarkeit mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments vorzubeugen.

(Mit diesem Änderungsantrag wird teilweise der Wortlaut des gegenwärtigen Artikels 3 Absatz 6 aufgenommen, der im Falle einer Annahme dieses Änderungsvorschlags gestrichen wird)

Änderungsantrag 2
Artikel 3 Absatz -1 a (neu)

-1a. Jedes Mitglied, dessen Wahl dem Parlament bekannt gegeben worden ist, gibt vor der Einnahme seines Sitzes im Parlament eine schriftliche Erklärung dahingehend ab, dass es kein Amt inne hat, das im Sinne des Artikels 7 Absätze 1 und 2 des Akts vom 20. September 1976 mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments unvereinbar ist. Nach allgemeinen Wahlen ist diese Erklärung, soweit möglich, spätestens sechs Tage vor der konstituierenden Sitzung des Parlaments abzugeben. Solange das Mandat eines Mitglieds nicht geprüft oder über eine Anfechtung noch nicht befunden worden ist, nimmt das Mitglied unter der Voraussetzung, dass es zuvor die vorgenannte schriftliche Erklärung unterzeichnet hat, an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe mit vollen Rechten teil.

Wenn auf Grund von Tatsachen, die an Hand öffentlich zugänglicher Quellen nachprüfbar sind, feststeht, dass ein Mitglied ein Amt inne hat, das im Sinne des Artikels 7 Absätze 1 und 2 des Akts vom 20. September 1976 mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments unvereinbar ist, stellt das Parlament nach Unterrichtung durch seinen Präsidenten das Freiwerden

des Sitzes fest.

(Mit diesem Änderungsantrag wird teilweise der Wortlaut des gegenwärtigen Artikels 3 Absatz 5 aufgenommen, der im Falle einer Annahme dieses Änderungsvorschlags gestrichen wird)

Änderungsantrag 3
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2

Das Mandat eines Mitglieds kann nur für gültig erklärt werden, wenn das Mitglied die schriftlichen Erklärungen abgegeben hat, zu denen es aufgrund **von Artikel 7 des Akts vom 20. September 1976** sowie Anlage I dieser Geschäftsordnung verpflichtet ist.

Das Mandat eines Mitglieds kann nur für gültig erklärt werden, wenn das Mitglied die schriftlichen Erklärungen abgegeben hat, zu denen es aufgrund **dieses Artikels** sowie Anlage I dieser Geschäftsordnung verpflichtet ist.

Änderungsantrag 4
Artikel 4 Absatz 4

4. Die Unvereinbarkeiten, die sich aus den innerstaatlichen Vorschriften ergeben, werden dem Parlament bekannt gegeben, welches davon Kenntnis nimmt.

4. Gibt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dem Präsidenten das Erlöschen des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dieses Mitgliedstaates entweder aufgrund von Unvereinbarkeiten im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Akts vom 20. September 1976 oder eines Entzugs des Mandats im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 dieses Akts bekannt, unterrichtet der Präsident das Parlament darüber, dass das Mandat zu dem vom Mitgliedstaat mitgeteilten Zeitpunkt erloschen ist, und ersucht den Mitgliedstaat, den freien Sitz unverzüglich zu besetzen.

Geben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Union oder das betreffende Mitglied dem Präsidenten eine Ernennung zu einem Amt bekannt, das mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments unvereinbar

Geben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Union oder das betreffende Mitglied dem Präsidenten eine Ernennung **oder eine Wahl** zu einem Amt bekannt, das mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Europäischen

ist, unterrichtet dieser hierüber das Parlament, welches das Freiwerden des Sitzes feststellt.

Parlaments *gemäß Artikel 7 Absätze 1 oder 2 des Akts vom 20. September 1976* unvereinbar ist, unterrichtet dieser hierüber das Parlament, welches das Freiwerden des Sitzes feststellt.

Änderungsantrag 5
Artikel 4 Absatz 6 Spiegelstrich 2

- im Falle der Ernennung zu einem Amt, das *aufgrund innerstaatlichen Wahlrechts oder gemäß* Artikel 7 des Akts vom 20. September 1976 mit dem Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbar ist: der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Union oder von dem betreffenden Mitglied mitgeteilte Zeitpunkt.

- im Falle der Ernennung *oder der Wahl* zu einem Amt, das *im Sinne von* Artikel 7 *Absätze 1 oder 2* des Akts vom 20. September 1976 mit dem Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbar ist: der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Union oder von dem betreffenden Mitglied mitgeteilte Zeitpunkt.

Änderungsantrag 6
Artikel 4 Absatz 7

7. In den Fällen, in denen das Parlament das Freiwerden des Sitzes feststellt, unterrichtet es den betreffenden Mitgliedstaat hierüber.

7. In den Fällen, in denen das Parlament das Freiwerden des Sitzes feststellt, unterrichtet es den betreffenden Mitgliedstaat hierüber *und fordert ihn auf, den Sitz unverzüglich zu besetzen.*

Änderungsantrag 7
Artikel 11 Erläuterung

Wird eine Frage bezüglich der Prüfung der Mandate unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten aufgeworfen, *so überweist dieser die Frage* an den mit der Wahlprüfung betrauten Ausschuss.

Der Alterspräsident nimmt die in Artikel 3 Absatz -1a Unterabsatz 2 genannten Befugnisse des Präsidenten wahr. Jede andere Frage bezüglich der Prüfung der Mandate, *die* unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten aufgeworfen *wird, wird* an den mit der Wahlprüfung betrauten Ausschuss *überwiesen.*

BEGRÜNDUNG

1. In seinem Beschluss vom 14. Dezember 2005 über die Prüfung der Mandate¹ erklärte das Parlament, dass *„die Änderungen des Akts vom 20. September 1976 mit Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 die Unangemessenheit der Bestimmungen von Artikel 3 und 4 der Geschäftsordnung unterstrichen haben, insbesondere was die Maßnahmen betreffend die Prüfung von offenkundigen Unvereinbarkeiten (gemäß Artikel 7 des Akts vom 20. September 1976) ab dem Beginn der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments anbelangt“*. Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen wurde aufgefordert, die Frage zu prüfen, *„wie die Artikel 3 und 4 der Geschäftsordnung einerseits an den Akt vom 20. September 1976 in seiner geänderten Fassung angepasst werden können und andererseits die Bestimmungen dergestalt präzisiert werden können, dass es dem Parlament möglich ist, auf eventuelle Fälle offenkundiger Unvereinbarkeit zu reagieren, damit es ab der konstituierenden Sitzung in seiner vollständigen Zusammensetzung zusammentreten kann“*.
2. Die Befugnis des Europäischen Parlaments zur Prüfung der Mandate seiner Mitglieder ergibt sich aus Artikel 12 des vorstehend genannten Akts, demzufolge *das Europäische Parlament die von den Mitgliedstaaten amtlich bekannt gegebenen Wahlergebnisse zur Kenntnis [nimmt] und über die Anfechtungen [befindet], die gegebenenfalls aufgrund der Vorschriften dieses Akts – mit Ausnahme der innerstaatlichen Vorschriften, auf die darin verwiesen wird – vorgebracht werden könnten*. Mit dem Akt wird – mit anderen Worten – dem Europäischen Parlament eine Verantwortung übertragen, die Rechtmäßigkeit seiner Zusammensetzung zu gewährleisten, sofern die Umsetzung der Vorschriften dieses Akts betroffen ist.
3. In der Geschäftsordnung des Parlaments sollten deshalb angemessene verfahrensmäßige Instrumente geliefert werden, um jederzeit in der Lage zu sein zu gewährleisten, dass das Parlament in seiner rechtmäßigen Zusammensetzung beschließt.
4. Bei der Umsetzung der Vorschriften des Akts ist man auf einige praktische Schwierigkeiten gestoßen, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in einigen Fällen die Namen der gewählten Bewerber erst sehr spät mitgeteilt haben; Schwierigkeiten gab es auch in Verbindung mit der Änderung von Artikel 7 des Akts, mit der die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit der Eigenschaft als Abgeordneter eines nationalen Parlaments verfügt wurde.
5. Mit den im vorliegenden Bericht vorgetragenen Vorschlägen werden in der Geschäftsordnung teilweise die von der Verwaltung des Parlaments entwickelten optimalen Praktiken verankert². Soweit sie innovativen Charakter haben, sind sie dazu

¹ ABl. C 226 E vom 15.9.2005, S. 51; Berichterstatter: Giuseppe Gargani, A6-0043/2004.

² Die derzeit verfolgte Praxis wird in einer Aufzeichnung der Dienststellen des Parlaments skizziert, die in der Mitteilung an die Mitglieder PE 368.027 v 01-00 veröffentlicht wurde.

bestimmt, Instrumente zu liefern, die einfach in der Anwendung sind und gleichzeitig die statutsgemäßen Rechte und die Würde der gewählten Mitglieder des Parlaments achten. Zusätzlich wird aus Gründen der Transparenz eine Neuordnung der einschlägigen Vorschriften vorgeschlagen, die sich an der chronologischen Reihenfolge der verschiedenen Schritte des Verfahrens orientiert.

6. Mit Änderungsvorschlag 1 wird die bestehende Praxis umgesetzt, sich an die Behörden der Mitgliedstaaten zu wenden, um auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Mitteilung aufmerksam zu machen, damit die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des neu gewählten Parlaments ab seiner konstituierenden Sitzung sichergestellt ist. Darüber hinaus erscheint es angemessen, dass die Mitgliedstaaten an ihre Verantwortung erinnert werden, das Nichtvorhandensein einer etwaigen Unvereinbarkeit im Vorfeld jedweder Mitteilung zu überprüfen.
7. Mit Änderungsantrag 2 wird eine Neuerung vorgeschlagen mit dem Ziel, eine Situation zu vermeiden, in der ein gewähltes Mitglied, das ein unvereinbares Amt inne hat, an den Beschlüssen des Parlaments mitwirken kann. Entsprechend den Bestimmungen der vorgeschlagenen Änderung müsste die derzeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 erforderliche Erklärung, dass das Mitglied kein Amt innehat, welches gemäß Artikel 7 des Akts vom 20. September 1976 mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments unvereinbar ist, von jedem Mitglied vor der Einnahme seines Sitzes im Parlament abgegeben werden. Das Recht, seinen Sitz im Parlament und in seinen Organen mit vollen Rechten einzunehmen, wäre von der vorherigen Abgabe dieser Erklärung abhängig. Die in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 enthaltene Vorschrift, dass die Gültigkeit des Mandats in Ermangelung einer solchen Erklärung nicht bestätigt werden kann, würde in Kraft bleiben. Es erscheint jedoch zweckmäßig, den Geltungsbereich dieser Erklärung auf Unvereinbarkeiten gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 zu beschränken, weil das Parlament im Falle von Unvereinbarkeiten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 7 Absatz 3 nach ordnungsgemäßer Unterrichtung durch die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates tätig wird (siehe Änderungsantrag 4).
8. Da die einschlägigen Fakten im Falle einer Unvereinbarkeit in der Regel öffentlich bekannt sind, scheint eine vorab abzugebende Erklärung dieser Art eine ausreichende Sicherung dafür zu sein, dass kein Mitglied, das ein unvereinbares Amt innehat, einen Sitz im Parlament einnimmt. Andererseits ist die Weigerung eines Mitglieds, vor der Einnahme seines Sitzes eine solche Erklärung abzugeben, ein ausreichender Grund für die Vermutung, dass ein Fall einer Unvereinbarkeit vorliegen könnte, was eine Rechtfertigung dafür ist, das fragliche Mitglied daran zu hindern, seine Rechte in Anspruch zu nehmen, bis es die Erklärung abgegeben hat oder die Angelegenheit in anderer Form geklärt worden ist.
9. Die zweite Neuerung in Änderungsantrag 2 ist eine dem Präsidenten des Parlaments explizit übertragene Befugnis, das Parlament zu unterrichten, wenn auf Grund von Tatsachen, die an Hand öffentlich zugänglicher Quellen nachprüfbar sind, feststeht, dass ein Mitglied ein unvereinbares Amt inne hat. Entsprechend den Vorschriften des Akts vom 20. September 1976 würde dies dem Parlament gestatten, das Freiwerden

eines Sitzes festzustellen.

10. In Änderungsantrag 3 wird lediglich eine technische Anpassung vorgeschlagen, da die fragliche Erklärung dem Akt vom 20. September 1976 zufolge nicht unbedingt erforderlich ist. Bei dieser Auflage handelt es sich um eine Verfahrensregel, die das Parlament zu recht in seiner Geschäftsordnung festgelegt hat, um die Vorschriften des Akts korrekt umzusetzen.
11. Die Änderungsanträge 4, 5 und 6 zielen lediglich darauf ab, die Vorschriften der Geschäftsordnung des Parlaments an die Vorschriften des Akts vom 20. September 1976 in der mit den Beschlüssen vom 25. Juni und 23. September geänderten Fassung anzupassen.
12. In Änderungsantrag 7 wird eine Auslegung von Artikel 11 betreffend den Alterspräsidenten angeregt, um es ihm zu gestatten, dem Parlament vorzuschlagen, jedweden eindeutigen Fall einer Unvereinbarkeit zu regeln, sollte er sich im Verlauf seiner konstituierenden Sitzung ergeben.

17.7.2006

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zur Änderung der Artikel 3 und 4 der Geschäftsordnung des Parlaments
(2005/2036 (REG))

Verfasser der Stellungnahme: Giuseppe Gargani

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser stimmt dem vom Berichterstatter des federführenden Ausschusses gewählten Ansatz im Grundsatz zu; denn er geht davon aus, dass das Recht des Europäischen Parlaments, die Mandate seiner Mitglieder zu prüfen, wie es in Artikel 12 des Akts vom 20. September 1976 (und nachfolgenden Änderungen) verankert ist, eine angemessene Entsprechung in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments finden sollte, damit jederzeit gewährleistet ist, dass das Parlament in seiner rechtmäßigen Zusammensetzung tätig ist.

Der Verfasser begrüßt die vom Berichterstatter angeregten Mechanismen zur Bewältigung der praktischen Schwierigkeiten (insbesondere in den Beziehungen zu den einzelstaatlichen Behörden), durch die sich die geltende Regelung bis heute ausgezeichnet hat.

Allerdings werden ansatzweise einige Änderungen an Artikel 3 der Geschäftsordnung angeregt, die Berücksichtigung finden sollten, damit eine ausreichend flexible und umfassende neue Regelung für die Prüfung der Mandate zustande kommt.

Während mit Änderungsantrag 1 die Behörden der Mitgliedstaaten darauf hingewiesen werden sollen, dass sie die Namen der gewählten Abgeordneten rechtzeitig mitteilen müssen, betrifft Änderungsantrag 2 den Inhalt und die Auswirkungen der derzeit in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 verlangten Erklärung.

Bei diesem zweiten Änderungsantrag sollte erstens klargestellt werden, dass mit der Mitgliedschaft nur die in Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Akts von 1976 genannten Eigenschaften und nicht auch die vom jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fälle (siehe Artikel 7 Absatz 3 des Akts von 1976) unvereinbar sind.

Zweitens wird einerseits bei fehlender Vorlage der genannten Erklärung die Wahrnehmung des Mandats durch das Mitglied ausgeschlossen und andererseits eine abschließende Frist

eingeführt, innerhalb derer sich ein Mitglied eine solche Bedenkzeit erlauben kann, nämlich bis zur ersten ordentlichen Sitzung nach der Mitteilung der Wahl des betreffenden Mitglieds. Dies soll gewährleisten, dass das Europäische Parlament in einer festgelegten Frist seine Legitimität erlangt.

Drittens wird für Fälle, in denen die Erklärung nicht in der gesetzten Frist unterzeichnet worden ist oder, allgemeiner betrachtet, offenkundige Unvereinbarkeiten eintreten, vorgeschlagen, ein Verfahren anzuwenden, mit dem von Amts wegen das Freiwerden des Sitzes festgestellt wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Derzeit geltender Text

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Artikel 3 Absatz –1 (neu)

–1. Nach den Wahlen zum Parlament fordert der Präsident die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, dem Parlament unverzüglich die Namen der gewählten Mitglieder mitzuteilen, damit diese ab der Eröffnung der ersten Sitzung nach den Wahlen ins Parlament einziehen können.

Gleichzeitig weist der Präsident die genannten Behörden auf die einschlägigen Vorschriften des Akts vom 20. September 1976 hin und fordert sie auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jedwede Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament auszuschließen.

(Mit diesem Änderungsantrag wird teilweise der Wortlaut des gegenwärtigen Artikels 3 Absatz 6 aufgenommen, der im Falle einer Annahme gestrichen wird.)

Änderungsantrag 2
Artikel 3 Absatz –1 a (neu)

–1a. Jedes Mitglied, dessen Wahl dem Parlament mitgeteilt worden ist, erklärt vor seinem Einzug ins Parlament schriftlich, dass es kein Amt innehat, das gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Akts vom 20. September 1976 mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments unvereinbar ist. Solange das Mandat eines Mitglieds nicht geprüft oder über eine Anfechtung noch nicht entschieden ist, nimmt das Mitglied an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe mit vollen Rechten teil, sofern es zuvor die genannte schriftliche Erklärung unterzeichnet hat. Ist diese Erklärung bis zur ersten ordentlichen Tagung nach der Mitteilung der Wahl des betreffenden Mitglieds nicht unterzeichnet worden, so gilt der zweite Unterabsatz dieses Absatzes.

In Fällen offenkundiger Unvereinbarkeit gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Akts vom 20. September 1976 unterrichtet der Präsident hiervon das Parlament, welches das Freiwerden des Sitzes feststellt.

(Mit diesem Änderungsantrag wird teilweise der Wortlaut des gegenwärtigen Artikels 3 Absatz 5 aufgenommen, der im Falle einer Annahme gestrichen wird.)

Änderungsantrag 3
Artikel 11, Kommentar

Wird eine Frage bezüglich der Prüfung der Mandate unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten aufgeworfen, **so überweist dieser die Frage** an den mit der Wahlprüfung betrauten Ausschuss.

Das älteste Mitglied nimmt die Befugnisse des Präsidenten gemäß Artikel 3 Absatz –1a Unterabsatz 2 wahr. Jede weitere Frage bezüglich der Prüfung der Mandate, **die** unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten aufgeworfen **wird, wird** an den mit der Wahlprüfung betrauten Ausschuss **überwiesen.**

VERFAHREN

Titel	Änderung der Artikel 3 und 4 der Geschäftsordnung des Parlaments
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	2005/2036(REG)
Federführender Ausschuss	AFCO
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 6.4.2006
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Giuseppe Gargani 19.4.2006
Ersetzte(r) Verfasser(-in) der Stellungnahme	
Prüfung im Ausschuss	21.2.2006 13.7.2006
Datum der Annahme	13.7.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 20 - : 0 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Carlo Casini, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Piiia-Noora Kauppi, Katalin Lévai, Hans-Peter Mayer, Aloyzas Sakalas, Daniel Strojž, Diana Wallis, Rainer Wieland und Tadeusz Zwiefka.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Hiltrud Breyer, Manuel Medina Ortega, Marie Panayotopoulos-Cassiotou und Michel Rocard.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Sharon Bowles, Mieczysław Edmund Janowski, Peter Liese und Miroslav Mikolášik.
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...

VERFAHREN

Titel	Änderung der Artikel 3 und 4 der Geschäftsordnung des Parlaments		
Verfahrensnummer	2005/2036(REG)		
Zugrunde liegende(r) Änderungsvorschlag/vorschläge			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 28.4.2005		
Datum des Beschlusses, einen Bericht auszuarbeiten	20.4.2005		
Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	28.4.2005		
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 6.4.2006		
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses			
Berichterstatter Datum der Benennung	Borut Pahor 20.4.2005		
Ersetzte(r) Berichterstatter(in/innen)			
Prüfung im Ausschuss	14.9.2005	22.2.2006	3.5.2006
Datum der Annahme	11.9.2006		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ 9 - 0 0 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlos Carnero González, Andrew Duff, Ingo Friedrich, Genowefa Grabowska, Daniel Hannan, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Rihards Pīks, Johannes Voggenhuber		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen)	Gérard Onesta		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)			
Datum der Einreichung	14.9.2006		
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)			